



Verfügung

vom 30. Juni 2021

in Sachen

Finanzausgleich 2022, Festlegung der massgebenden Ausgleichsfaktoren für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden gemäss § 14 Abs. 1 lit. c bis n i.V.m. § 16 FAV

1. Der Finanzausgleich 2022 erfolgt in Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 12. Juli 2010 und der Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 17. August 2011. Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt gemäss § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) dem Gemeindeamt.
In der vorliegenden Verfügung sind gemäss § 16 Abs. 1 FAV die Ausgleichsfaktoren festzulegen.
2. Bereits mit separater Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 5. März 2021 wurden die Einwohnerzahlen nach § 14 Abs. 1 lit. a und b FAV festgelegt und im kantonalen Amtsblatt vom 5. März 2021 publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen und werden im Rahmen dieser Verfügung lediglich der Vollständigkeit halber mitgeteilt; sie können nicht mehr angefochten werden.
 - a. (Nur informationshalber, Verfügung vom 5. März 2021 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabelle B grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2020 gemäss § 8 lit. e FAG und § 1 FAV.
 - b. (Nur informationshalber, Verfügung vom 5. März 2021 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabellen B und C grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2020 gemäss § 20 FAV (§ 18 Abs. 1 FAG).
3.
 - a) Damit die Gemeinden die Berechnung der ihnen zustehenden und von ihnen geschuldeten Beiträge für das Jahr 2022 nachvollziehen sowie auf ihre Richtigkeit überprüfen können, werden die Ausgleichsfaktoren gemäss § 14 Abs. 1 lit. c - n i.V.m. § 16 Abs. 1 FAV festgestellt und den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden eröffnet:
 - c. die Steuerfüsse der politischen Gemeinden und Schulgemeinden im Jahr 2020 gemäss § 8 lit. c Satz 1 FAG,
 - d. die gewogenen Steuerfüsse der Schulgemeinden im Jahr 2020 gemäss § 8 lit. c Satz 2 FAG und § 3 FAV,
 - e. die Gesamtsteuerfüsse der Gemeinden im Jahr 2020 gemäss § 8 lit. c FAG,
 - f. das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse gemäss § 4 FAV im Jahr 2020 und im zweiten der Inkraftsetzung des FAG vorangehenden Jahr (§ 8 lit. d FAG),



- g. der für den individuellen Sonderlastenausgleich massgebliche Ausgleichssteuerfuss gemäss § 24 Abs. 2 FAG,
- h. die absolute Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2020 gemäss § 8 lit. f FAG und § 6 FAV,
- i. die absolute Steuerkraft der Schulgemeinden auf dem Gebiet der politischen Gemeinden im Jahr 2020 (§ 8 lit. c Satz 2 i.V.m. § 8 lit. f FAG),
- j. die relative Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2020 gemäss § 8 lit. g FAG und § 8 FAV,
- k. das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft im Jahr 2020 gemäss § 8 lit. h FAG und § 9 FAV,
- l. die Bevölkerungsdichte der Gemeinden am Ende des Kalenderjahres 2020 gemäss § 24 FAV (§ 21 Abs. 1 lit. a FAG),
- m. der Steigungsindex der Gemeinden am Ende des Kalenderjahres 2020 gemäss § 25 FAV in Prozenten (§ 21 Abs. 1 lit. b FAG),
- n. der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise mit dem Indexstand am Ende des Kalenderjahres 2020 und dem Basisindex gemäss § 7 Abs. 2 FAG.

Die Werte der angeführten Ausgleichsfaktoren sind für die einzelnen Gemeinden im Anhang, Tabellen A - C (Spalten § 14 Abs. 1 lit. c - n i.V.m. § 16 FAV) der Verfügung aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ausgleichsfaktoren gemäss lit. f, lit. g und lit. k aufgrund von individuellen Korrekturen bei Gemeinden noch ändern können. Diese Faktoren ergeben sich als Resultat aller Einzelgemeinden. Insofern gilt diesbezüglich ein Vorbehalt.

b) Die Beitragsberechtigung einer Gemeinde richtet sich nach deren Organisationsform per 1. Januar 2022. Soweit sich politische Gemeinden und Schulgemeinden per 1. Januar 2021 oder 1. Januar 2022 eine neue Organisation gegeben haben oder geben, richten sich die Finanzausgleichsbeiträge 2022 nach den neuen organisatorischen Verhältnissen (vgl. Tabellen B und C, Anhang: „Neuorganisation“, die mit Stern bezeichneten Gemeinden; weitere Neuorganisationen, insbesondere auch jene von Schulgemeinden, bleiben vorbehalten).

Da sich die Bemessung der Ausgleichsfaktoren – ausser beim individuellen Sonderlastenausgleich (mit Ausnahme von § 29 Abs. 2 FAV) – auf die Vergangenheit, d.h. das Jahr 2020 bezieht, sind die geänderten Organisationsformen mit den in der Vergangenheit vorhandenen Daten der Bemessungsgrundlagen nicht mehr kongruent. Für diesen im Finanzausgleichsgesetz nicht geregelten Fall sind die Bemessungsfaktoren so zu ermitteln, dass sie die neue Organisationsform adäquat abbilden. Die Zuständigkeit dafür liegt in Abweichung von § 14 FAV beim Gemeindeamt. Soweit möglich werden dabei die massgebenden vergangenheitsbezogenen Daten der neuen Organisationsform zugeordnet. Sind noch keine Bemessungsfaktoren vorhanden, welche mit der neuen Organisationsform kongruent wären, da die Neuorganisation in den vergangenheitsbezogenen Bemessungsgrundlagen keine Entsprechung findet, kommen ersatzweise die ersten verfügbaren, auf die neue Organisationsform anwendbaren Faktoren zur Anwendung.

c) Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Rickenbach und die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Seuzach haben je am 29. November 2020 einer Grenzveränderung per 1. Januar 2021 zugestimmt. Die Grenzveränderung betrifft die Umteilung der Ortsteile Eschlikon und Welsikon der Politischen Gemeinde Dinhard von der Sekundarschulgemeinde Seuzach zur Sekun-



darschulgemeinde Rickenbach. Durch die Grenzveränderung ist die Organisationsform der beiden Sekundarschulgemeinden in Bemessungs- und Ausgleichsperiode nicht mehr kongruent. Deshalb müssen die Ausgleichsfaktoren per 1. Januar 2022 neu festgelegt werden.

Die Neufestsetzungen der Ausgleichsfaktoren für die Anteile der Sekundarschulgemeinden Rickenbach und Seuzach am Ressourcenzuschuss und am demografischen Sonderlastenausgleich der politischen Gemeinden lassen sich vom Grundsatz leiten, dass die Basisdaten 2020 soweit möglich unverändert übernommen werden. Aufgrund der Grenzveränderung umfasst die Sekundarschulgemeinde Rickenbach ab 1. Januar 2021 das ganze Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Dinhard. Dadurch entfällt für die Sekundarschulgemeinde Seuzach der Anspruch auf einen Anteil am Ressourcenzuschuss und am demografischen Sonderlastenausgleich gegenüber der Politischen Gemeinde Dinhard vollständig. Die Sekundarschulgemeinde Rickenbach erhält neu den vollen Anteil am Ressourcenzuschuss der Politischen Gemeinde Dinhard entsprechend dem Verhältnis des Steuerfusses 2020 der Sekundarschulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Dinhard (§ 12 Abs. 2 FAG). Der Gesamtsteuerfuss wird dabei gemäss § 8 lit. c Satz 1 FAG neu bestimmt, d.h. er entspricht der Summe der Steuerfüsse 2020 der Politischen Gemeinde Dinhard und der Sekundarschulgemeinde Rickenbach. Der Anteil der Sekundarschulgemeinde Rickenbach am demografischen Sonderlastenausgleich der Politischen Gemeinde Dinhard bemisst sich neu unter Einbezug der Zahl der Schülerinnen und Schüler 2020 der Ortsteile Eschlikon und Welsikon. Die Details sind der Tabelle C im Anhang zu dieser Verfügung zu entnehmen.

4. Die Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf Beteiligung am demografischen Sonderlastenausgleich (§§ 18 und 19 FAG). Die Beteiligung bemisst sich gemäss Formel 5c im Anhang des FAG. Die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 21 i.V.m. § 18 Abs. 4 FAV. Nach § 18 Abs. 4 FAV bestimmen politische Gemeinden und Schulgemeinden auf der Grundlage der Angaben gemäss § 16 Abs. 2 FAV die genaue Zahl der Schülerinnen und Schüler. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr, das im Bemessungsjahr beginnt (§ 21 Abs. 1 FAV), d.h. vorliegend für das Schuljahr mit Beginn im Kalenderjahr 2020.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler kann grundsätzlich der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion entnommen werden, im konkreten Einzelfall aber von den statistischen Werten abweichen. Da die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden die Schülerzahlen aufgrund ihrer Kenntnisse der tatsächlichen Gegebenheiten zuverlässiger bestimmen können als der Kanton, bleibt es ihnen überlassen, sich auf der Grundlage der statistischen Daten und der Erkenntnisse vor Ort über die massgebende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu einigen. Als Orientierungshilfe sind nach § 16 Abs. 2 FAV die Zahlen der Schülerinnen und Schüler gemäss Bildungsstatistik im Anhang, Tabelle C unverbindlich aufgeführt.



Namens des Gemeindeamtes

verfügt

die Abteilung Gemeindefinanzen:

- I. Für den Finanzausgleich 2022 werden die Ausgleichsfaktoren gemäss Erw. 1 und 3a lit. c - n in den Tabellen A - C im Anhang zu dieser Verfügung für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden festgesetzt. Vorbehalten bleiben einerseits allfällige Änderungen gemäss Erw. 3a sowie andererseits bei den Gemeinden, die von einer Neuorganisation betroffen sind, deren Organisationsstand gemäss Erw. 3b.
- II. Die Ausgleichsfaktoren für die Sekundarschulgemeinde Rickenbach und die Sekundarschulgemeinde Seuzach infolge Grenzveränderung per 1. Januar 2021 betreffend die Ortsteile Eschlikon und Welsikon der Politischen Gemeinde Dinhard werden gemäss Erw. 3c in der Tabelle C im Anhang festgelegt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeindeamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an alle politischen Gemeinden gemäss Tabelle B und alle Schulgemeinden gemäss Tabelle C sowie an die Bezirksräte und das Statistische Amt.

Abteilung Gemeindefinanzen


Heinz Montanari